

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel
und Gewerbe. 1813-1815**

1813

48 (16.6.1813)

L a h r e r
Intelligenz- und Wochen-Blatt
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



48.

M i t t w o c h,

den 16ten Juni 1813.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

Der treue Falbe.
(Beschluss.)

Thekla stürzte sich vom Zelter herab in seinen Arm, klammerte sich an ihn, wie das Erbeu, und rief mit einem Schrei der Angst: Rette mich! Dann schaute sie zitternd rückwärts, ob ihre Befolger nicht naheten. Sey ruhig, meine süße Freundin, antwortete Erwin, ermutigte Dich, Du bist in meinem Arm, und keine menschliche Gewalt soll Dich ferner mir entreißen. — Er sammelt jetzt seine Leute um sich, theilt ihnen die nöthigen Befehle mit, und läßt die Brücke aufziehen. Hierauf wendet er sich zu dem Fräulein, und sagt mit sanfter Stimme: Holdes Mädchen, möchtest Du nicht lieber bei Deinem Gatten weilen, als bei Deinem Geliebten? Das Band der Kirche vermag Niemand mehr zu lösen. — Thekla legte ihr schönes Haupt an seine Brust — „Wie Du willst,“ lispelte sie hoch erröthend, und Erwin führt sie in die Kapelle, und läßt den Burgkaplan rufen, der auf der Stelle ihre Hände in einander legt. Jetzt herrscht lauter Jubel durch den weiten Raum, und die Freude der Dienstleute verkündet das Glück ihres Herrn.

Nicht so fröhlich war es auf der Burg zu Ried. Der ganze Zug war angekommen, bis auf die Braut und ihren Begleiter. Niemand wußte zu sagen, wo sie geblieben wären. Endlich ritt auch der alte Ritter in den Burghof ein, aber noch immer schlafend, und wie außer sich, als man ihn aufweckte, und nach der Braut fragte. Da es

wahrscheinlich schien, daß sie sich im Gehölze verirrt haben könnte, wurden mehrere Knappen und Knechte ausgesandt, sie aufzufinden. Die Ungewißheit währte jedoch nicht lange, denn nach ungefähr zwei Stunden sprengte ein Reissiger des Falkenburgs über die Zugbrücke, und brachte die Nachricht, das Fräulein von Aue befände sich bei seinem Herrn, und dieser lasse den Vater des Fräuleins und seinen Oheim, und die sämmtlichen Ritter zu sich einladen. Alles eilte nun nach der Falkenburg. Erwin empfing seine Gäste im großen Rittersaale, bat sie Platz zu nehmen, und erzählte ihnen die Geschichte seiner Liebe, und wie sein Oheim arglistig gegen ihn gehandelt, und wie sein treues Noß die Jungfrau zu ihm gebracht. Er öffnete jetzt eine Seitenthüre, und Thekla trat heraus, und Erwin stellte sie den Anwesenden als seine Gattin vor. Der Vater wollte Einwendungen machen; da stand der alte Ritter auf, der das Fräulein hatte zum Altar führen sollen, und sagte: „Hier ist Gottes Finger, den müssen wir ehren. Hr. Erwin von Falkenburg hat nicht unredlich gehandelt, wohl aber der Ritter von Ried.“ Die andern Ritter erhoben sich nun von ihren Sissen, und gaben dieser Rede Beifall. Da legte sich allmählig der Zorn des Burgherrn von Aue, er umarmte seine Kinder, und bald beim traulichen Mahle schlossen sich alle Herzen der Freude auf. Während der Tafel trat der Harfner ein, und sang in anmuthigen Weisen das Glück der Liebe. Jetzt erhob sich eine laute Lust im Burghofe. Das Gesinde hatte den treuen Falben mit Bändern geschmückt, und führte ihn

jetzt wie im Triumph auf. Die Hochzeitgäste eilten an die Fenster. — „Diesem verdanken wir unser Glück,“ riefen Erwin und Thelka wie aus einem Munde, und flogen die Wendeltreppe hinab, das Ross zu streicheln und zu liebkosen. In diesem Augenblick trat das Zigeunermädchen, welches Thelka im Eichenwald gesehen hatte, vor die Neuverlobten, und sagte, sich verneigend: „Hab' ich nicht Wahrheit verkündet?“ „Wohl hast Du das,“ antwortete die freundliche Braut, und konnte sich nicht enthalten, das hübsche Mädchen auf die braune Stirn zu küssen. „Du sollst aber auch dafür belohnt werden,“ fuhr sie fort. „Entsage dem irrenden Leben, und bleibe bei mir; deine Tage sollen nicht leer seyn an Freuden.“ — „Nein, Nein,“ versetzte das Zigeunermädchen, „ich fürchte mich vor den Mauern und den Dächern, ich muß den Himmel über mir sehen, und das weite Land um mich. — Unser Leben gedeihet nicht nicht im engen Raume!“

„Arms Wesen,“ seufzte Thelka, „Du gehörst ja Niemand.“

„Ich gehöre mir selber, und alle Menschen gehören mir,“ entgegnete das braune Mädchen.

Thelka nahm ein goldenes Kreuz, welches sie am Halse trug, gab es der Wahrsagerin, und fragte sie noch einmal: „Du willst durchaus nicht bei uns bleiben?“

„Durchaus nicht. Ich muß frei seyn, wie das Vögelein in der Luft.“ Mit diesen Worten hüpfte sie von dannen.

„Das ist eine traurige Freiheit,“ sagte Erwin, „und ich lobe mir die Gefangenschaft in Liebesbanden.“ Er drückte die junge Gattin an seine Brust, und von dem Söller herab erschallte der Freudenruf der Ritter.

Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

Kreisdirectorial-Verordnungen.

Das Großherzogl. Directorium des Königreichs hat nachstehende Verordnungen anher erlassen:

D. Nro. 6861. Nach den landesherrlichen Verordnungen vom 13. Juli 1807 (Regierungsblatt c. a. Nro. 27.) und 1. Decbr. 1808 (Regierungsblatt c. a. Nro. 41.) sollen da, wo Briefposten und Postwagen bestehen, keine Brief-Boten und institutenmäßige Fuhrwerke geduldet werden, und es sind desfalls nachfolgende nähere Bestimmungen erlassen worden:

- 1) Es sollen keine institutenmäßige Fuhrwerke, d. i. solche, die zu bestimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung hin- und herfahren, auf Postwagen-Routen bestehen.
- 2) Weder diese, noch Handerer und Boten dürfen gesiegelte und überhaupt verschlossene Briefe, ferner Briefpakete, Geldpakete, Prätiosen und kleine Effekten, die unter 25 & schwer und verschlossen sind, oder nicht zu offenen Kommissions-Briefen gehören, sammeln, und auf den gedachten Routen verbringen, dahingegen denselben unverwehrt ist, gedachte kleine Kommissions-Artikel in offenen Paketen,

offene Briefe mit Aufträgen, und Geld zur Besorgung der Aufträge, und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen, auch bleibt den Handerern und Frachtfuhrleuten die Verführung flüssiger Waaren, des Schießpulvers und anderer brennbaren, so wie der rohen und unverpackten Materialien, mit deren Versendung sich die Post-Behörden nicht befassen, ohne Unterschied des Gewichts überlassen, dagegen dürfen sie sich zu Besorgung ihrer Kommissionen und Beförderung ihrer Effekten nur offener Frachtbriefe bedienen, und die Gelder, welche sie zu Einkaufung der Kommissions-Artikel erhalten, so wie die dafür erkaufte Waaren müssen ungesiegelt und so gepackt seyn, daß man sie als bloße Kommissions-Artikel bei eintretender Visitation erkennen kann.

3) Wenn bei einem Fuhrmann, Handerer oder Boten auf gedachten Routen ein verschlossener Brief gefunden wird, welchen derselbe zur Besorgung übernommen hat, so zahlt derselbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Post-Behörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen ist, wegnimmt, der Rest aber dem Angeber oder dem Polizei- und Amtsdienner, welche bei der unten bemerkten Visitation gebraucht werden, gehört. Ist der Aufgeber eines solchen Briefes bekannt, so

zahlt er 1 fl. Strafe in das Almosen seines Auf-
enthaltorts.

4) Für die bei einem Hauderer, Fuhr-
mann oder Boten vorgefundene Geldpakets und
sonstige dem Postwagen gehörige und entzogene Be-
stellungen, hat derselbe das vierfache Porto nach
dem Tarif vom Orte der Aufgabe bis an den
Ort der Adresse zu erlegen, wovon die Post-Be-
hörde ihren Theil nimmt, das übrige aber nach
Nro. 3. vertheilt wird: der Aufgeber, wenn er
bekannt ist, zahlt ebenfalls, wie Nro. 3., 1 fl.
Strafe in das Almosen.

5) Den Postkämtern und übrigen Post-Behö-
rden ist erlaubt, nach vorangegangenen Ersuchen an
die Orts-Obrigkeit zur Anwohnung, unter deren
Zug die Boten und Fuhrleute zu visiti-
ren, ob sie verbotene Gegenstände mit sich führen.
Jeder Bote und Fuhrmann ist gebaten, seinen gan-
zen Wagen visitiren zu lassen, und alles gegen
diese Verordnung mitgenommene auszuliefern;
doch müssen die Visitatoren für Enttommung und
Beschädigung der Effekten gut stehen. Die Orts-
Obrigkeit hält über den Vorgang ein Pro-
tokoll ab, und sorgt für die Vollziehung der
Strafe, die erlegt seyn muß, ehe der strafbare
Bote oder Fuhrmann weiter fährt.

6) Sämmtliche Ober- und Unterstellen sind an-
gewiesen, nicht nur den Post-Behörden bei der
Visitirung der Boten und Fuhrleute die kräftigste
Assistenz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen
derselben, unentgeltlich zu leisten, sondern sich
auch den Vollzug der Strafen ernstlich angelegen
seyn, die bei den Boten und Fuhrleuten vorfind-
liche gesetzwidrige Gegenstände denselben abneh-
men, und der Post zur Bestellung an ihre Adresse
überliefern zu lassen.

7) Auf jenen Routen, wo in Ermangelung
der Posten noch gehende oder fahrende Boten noth-
wendig bleiben, müssen diese mit einem Erlaub-
nißschein in ihrer vorgesezten Amts- Behörde ver-
sehen seyn, welcher den Ort und Tag ihrer pe-
riodischen Botenreisen, die Straßen, deren sie sich
bedienen, und den letzten Bestimmungsort ihrer
Reise, nebst dem Tag ihrer Ankunft und Rück-
reise enthält. Die Amts- Behörde, welche diesen
Schein ausfertigt, ist dafür verantwortlich, daß
den Boten dadurch keine den bestehenden Post-

Verordnungen zuwiderlaufende Erlaubniß einge-
räumt werde.

Da man nun hat wahrnehmen müssen, daß die-
sen landesherrlichen Verordnungen nicht überall
nachgelebt werde, so werden solche andurch sämt-
lichen Unterbehörden des diesortigen Kreises zur
weitem Eröffnung an ihre Untergebenen besonders
bekannt gemacht, und denselben ein wachsame
Auge auf die strenge Erfüllung derselben, und,
damit keine Uebertretung statt finde, empfohlen;
sämtliche Unterthanen und Landeseinwohner des
diesortigen Kreises aber werden hiemit zu Ver-
meidung der oben auf den Uebertretungsfall be-
stimmten Strafen, ernstlich gewarnt, die oben
Nro. 2. gedachten, zur reitenden und fahrenden
Post geeigneten Gegenstände den Boten und Fuhr-
leuten nicht mit, sondern auf die betreffende Post
abzugeben.

D. Nro. 6897. Auf erhobene Anstände bei der
im Regierungsblatt vom 18. Februar jüngsthin er-
schienenen Verordnung, daß des Artikels 11. der
Obmgelds-Ordnung nicht erwähnt worden, wel-
cher gleiche Rückvergütung, wie der §. 39. der
Acis-Ordnung zusichert, wird in Gemäßheit Ver-
fügung des Großherzoglichen Ministeriums der Fi-
nanzen, Steuer-Departement, vom 21. Mai Nro.
1999. andurch bekannt gemacht, daß von dem
Brandwein-Obmgeld alles gilt, was von dem
Brandwein-Acis in gedachter Verordnung gesagt
ist, und daß bei der Gleichheit des Acis- und
Obmgeld-Betrags, die als Acis bemerkte Sum-
men natürlich doppelt zu nehmen sind.

Diese hohe Verfügungen werden hiemit zu Je-
dermanns Wissen u. Nachachtung bekannt gemacht.

Lahr den 15. Juni 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Frhr. v. Liebenstein.

1. [Aufforderung.] Bei gegenwärtiger Eineich-
tung diesseitiger Registratur werden alle Großher-
zogliche und andere Stellen ersucht und aufgefor-
dert, etwa besitzende diesseitige Akten in Bälde zu
übergeben.

Zugleich erinnert man die Stadt- Gemein-
d- Armen- und andere Verrechnungen hiesigen Be-
zirks an gleich baldige Uebergebung der gestellten
Rechnungen von Georgi 1800 bis dahin 1813 zur
Registratur und Revision, indem nach einer Kreis-

Direktorial-Verfügung vom 5ten dies No. 7241. sämtliche, ohne Ausnahme, einer Revision unterworfen sind, und im Unterbleibungsfall man durch diese öffentliche Bekanntmachung sich jeder desfallsigen Verantwortlichkeit entlediget.

Lahr den 12. Juni 1813.

Großherzogliches Revisorat.

1. [Jahrmart-Verlegung.] Der zweite hiesige Jakobi-Jahrmart wird hiermit auf Peter und Paul Dienstag den 29. dieses verlegt. Welches zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Seelbach den 14. Juni 1813.

Fürstl. Levensches Oberamt Hohengeroldseck
Schmidt.

1. [Klavier-Verfeinerung zu Aust.] Da bei Verfeinerung der Freiherrlich v. Böcklinischen Verlassenschafts-Effekten das vorhandene, Weinabe noch ganz neue, und dem äußerlichen Vernehmen nach sehr gut verfertigte Flügel-Klavier nicht angebracht werden konnte, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe einer neuerlichen Steigerung auszuweisen, wozu Donnerstag der 8. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt ist, und wobei sich die allenfallsigen Liebhaber im grundherrlichen Schlosse zu Aust einfinden mögen.

Ettenheim den 12. Juni 1813.

Großherzogl. Amts-Revisorat.
Sartori.

Bekanntmachungen.

2. [Bad.] Joh. Münich, im Stift wohnhaft, benachrichtigt hiemit ein verehrl. Publikum, daß er zwei Zimmer mit Badzubern versehen eingerichtet hat, und diesen Sommer über jeder Zeit bei ihm Bäder genömmen werden können. Er verspricht prompte, reinliche und billige Bedienung, und bittet um zahlreichen Zuspruch.

1. [Heu u. Emd.] Georg Fr. Wiekert der Weber hat von $\frac{3}{4}$ Tannen Matten auf den Silbermatten das Heu und Emd zu verkaufen.

2. [Verlorner Parapluwe.] Ein grüntaffenter Parapluwe mit blaßrothen Streifen, mit einem gekrümmten Griff und schon etwas stark gebraucht, ist vor einiger Zeit abhanden gekommen; der redliche Besitzer desselben wird hiermit höflich gebeten, solchen gegen ein Douceur bei Ausgeber dieses abzugeben.

3. [Grundbirnen, Speck, Erbsen.] Bei David Knoderer zur Krone ist zu haben Grundbirnen der Sester zu 18 fr., Strasburger Spickspeck das Pfund 24 fr., Schwaben-Erbsen der Sester 1 fl. 36 fr.

3. [Verlorner Tabaksbeutel.] Samstag den 5ten Juni hat ein armes Dienstmädchen einen Tabaksbeutel mit Perlen und Granaten gestickt auf dem Markt verloren; der Finder wird um dessen Rückgabe an Kaufmann Fischer gegen ein gutes Douceur gebeten.

3. [Rheinschiffahrts-Anzeige.] Der Schiffer Jakob Mohr Sohn steht bis und mit dem 19. Juni im Hafen zu Freistett nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Freitags vorher den 18. Juni abgeholt werden sollen.

Frucht- Brod- und Fleischpreise, von Lahr, Offenburg, Emmendingen und Freyburg.

Fruchts- Preise.	Lahr 8. Juni		Offenb. 8. Juni		Emmending. 5. Juni		Freyb. 5. Juni		Fleisch-Taxe.			Brod u. Mehltaxe Lahr, 5. Jun.		Viktualien. Lahr, 15. Jun.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Das	fl.	fr.	Mischbrod	fr.	Das	fl.	fr.
1 Viertel									Das	fl.	fr.	8 $\frac{1}{2}$ Loth	2	Butter		21
Weizen	10	30	11	30	10	48	10	12	Ochsenf.	11	11	Habbrod 9 $\frac{1}{2}$	2	Schweinschm		22
Halbwz.	8	48	9	36	9	—	8	24	Geringer	9	10	Hlbweiß 4 $\frac{1}{2}$	14	Lichter		24
Korn	—	—	—	—	7	48	6	30	Ruhfleisch	7	9	1 Mpl. Seml	11	Keirseife		20
Gerst	5	36	6	—	6	—	6	—	Hamelst.	10	10	1 — Voll	10	Ord. Seife		18
Welschf.	—	—	—	—	—	—	—	—	Kalbfl.	8	9	1 — Gries	12			
Haber 7 S	4	48	5	12	4	12	4	12	Schweinf	12	12					